

Gesetz

vom

zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom ...;

Auf Vorschlag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung

Das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; 842.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG) a) Zuständigkeiten

¹ Unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 ist die kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) die zuständige kantonale Behörde in Sachen Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen.

² Die AHV-Kasse kann den Gemeinden und anderen betroffenen kantonalen Behörden über ein Abrufverfahren Zugang zu Daten über Versicherte gewähren, gegen die ein Verlustschein oder ein gleichwertiger Rechtstitel ausgestellt wurde.

³ Der Staatsrat ist zuständig für die Bezeichnung der Behörde, welche die Liste der versicherten Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, erstellt und den Versicherer um Aufschiebung der Übernahme der Kosten von Leistungen von zahlungsfähigen Personen ersucht.

⁴ Die Direktion [*für Gesundheit und Soziales*] ist zuständig für die Bezeichnung der Revisionsstelle, welche die Richtigkeit der Meldungen der Versicherer überprüfen soll.

Art. 7 b) Finanzierung

¹ Die AHV-Kasse übernimmt die von den Versicherern gemeldeten Forderungen entsprechend der Bundesgesetzgebung.

² Die Gemeinden beteiligen sich mit einem Anteil von 60 % an den von der AHV-Kasse übernommenen Beträgen, wobei ihr Anteil unter ihnen nach der sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerung aufgeteilt wird.

³ Die AHV-Kasse verrechnet die Beträge unter Berücksichtigung der Periodizität der Rechnungsstellung und der Fristen gemäss Bundesgesetzgebung über die Datenbekanntgabe der Versicherer. Der von den Versicherern gemäss Artikel 64a Abs. 5 KVG zurückerstattete Anteil wird im Rahmen der Abrechnungen des darauffolgenden Jahres erfasst.

Art. 8 c) Versicherte, die Sozialhilfe beziehen

¹ Für Versicherte, die Sozialhilfe beziehen, richtet sich die Übernahme der Kostenbeteiligungen und allfälliger anderer Kosten in Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung nach der Sozialhilfegesetzgebung.

² Für den Zeitraum vor der Gewährung der Sozialhilfe werden die Zahlungsausstände gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes übernommen.

Art. 7a, 8a und 9

Aufgehoben

Art. 25 b) der Gemeinden

Die Entscheide der Gemeinden gemäss Artikel 4 Abs. 2 dieses Gesetzes können mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

Art. 25b Beschwerdebefugnis

Die Gemeinden können die Entscheide der Direktion nach Artikel 4 Abs. 4 mit Beschwerde anfechten.

Art. 2 Übergangsrecht

¹ Die AHV-Kasse übernimmt für Personen mit Wohnsitz im Kanton die ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

² Die AHV-Kasse übernimmt auch die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefallenen Verzugszinse und Betreibungskosten.

³ Die Gemeinden beteiligen sich an den von der AHV-Kasse übernommenen Beträgen gemäss Artikel 7 Abs. 2 KVGG.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.